

Reiseschriftsteller und Räuberhauptmann.

Der Prozeß Karl May.

Wir haben bereits über den sensationellen Ehrenbeleidigungsprozeß berichtet, den der Jugend- und Reiseschriftsteller Karl May gegen den Schriftsteller Ludwig Lebius vor dem Berliner Schöffengericht angestrengt hat und der mit dem Freispruch des Angeklagten und mit der moralischen Verurteilung Karl Mays endete. Heute liegt uns ein ausführlicher Prozeßbericht vor, dem wir folgende interessante Daten entnehmen.

Vor Eintritt in die Beweisaufnahme beantragte Verteidiger Rechtsanwalt Bredereck die Ladung einer Reihe von Zeugen, die bekunden sollten, daß der Privatkläger ein Mann sei, der in seinem Leben so viel schwere Strafen erlitten habe, daß man ihn mit Recht einen geborenen Verbrecher nennen könne. Wenn auch der Angeklagte zugibt, so begründet der Verteidiger seinen Antrag, daß der Ausdruck „geborener Verbrecher“ eine formale Beleidigung enthalte, so ist es doch für das Strafausmaß von wesentlicher Bedeutung, ob der Privatkläger tatsächlich so erheblich vorbestraft ist. Wir behaupten, daß der Privatkläger schon als Seminarist Diebstähle ausgeführt habe, daß er dann als neugebackener Lehrer zum Weihnachtsfest nach Hause gekommen sei und seinem Vater als Geschenk eine Uhr und eine Meerschampfeife mitgebracht habe. Beide Gegenstände hatte er seinem Logiswirt entwendet. Hierfür ist May mit sechs Wochen Gefängnis bestraft worden. Kaum war er wieder in Freiheit, als er einen Einbruch in einen Uhrenladen in Niederwinkel ausführte. Wieder wurde er erwischt und mit vier Jahren Kerker, sowie Ueberweisung ans Arbeitshaus bestraft. Gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus im Jahre 1869 beging Karl May neue Diebstähle und wurde steckbrieflich verfolgt.

Er flüchtete darauf in die erzgebirgischen Wälder bei Hohenstein, wo er einen früheren Ernsttaler Schulfreund, den fahnenflüchtigen Soldaten Louis Krügel traf. Krügel hatte gerade aus der Compagniekasse hundert Taler gestohlen und war desertiert. Beide klagten einander ihre Not, schwuren sich ewige Freundschaft und beschlossen mit anderen Bekannten, die namentlich als Hehler tätig waren, eine Räuberbande zu bilden. Innerhalb der Bande und auch in der öffentlichen Meinung galt Karl May unbestritten als Führer. Den Hauptschlupfwinkel der Räuber, der nie entdeckt worden ist, bildete eine mit Moos und gestohlener Leinwand wohnlich austapezierte Höhle in dem herrschaftlich Waldenburgischen Walde. Die Bande unternahm fast täglich räuberische Überfälle, namentlich gegen Marktfrauen, die den Wald passierten; ferner wurden fortgesetzt Diebstähle und Einbrüche und sonstige Schwindeleien verübt. Da schließlich durch die Räubereien die Wochenmärkte der benachbarten Städte schlecht besucht wurden, erbaten die Städte Hohenstein und Ernsttal von der Regierung die Absendung von Militär. Dieses traf auch ein und begann mit dem Absuchen der Wälder. An der May-Jagd beteiligten sich die Hohensteiner Feuerwehr und der Ernsttaler Turnverein. May und Krügel wurden aber nicht gefunden. Sie hatten sie durch folgende List gerettet. May hatte unter vielen gestohlenen Kleidungsstücken, die sich in der Räuberhöhle aufgehäuft hatten, auch eine sächsische Gefangenaufseheruniform entdeckt. Diese zog er an, fesselte seinem Freunde Krügel die Hände auf dem Rücken, worauf beide anstandslos die Militärkette durchschritten. Bei einer anderen Razzia entkamen Krügel und May nur dadurch, daß sie in dem Moment, wo zwei Gendarmen die Wirtsstube betraten, aus dem Fenster sprangen und auf den beiden Pferden der Gendarmen die Flucht ergriffen. May gefiel sich in seiner Räuberhauptmannsrolle so sehr, daß er durch seine Prahlereien und Renommistereien oft seine Sicherheit aufs Spiel setzte.

Der Verhaftung entgingen die Räuber jahrelang, weil sie täglich andere Kleider trugen. Schließlich wurden beide gefaßt. May wurde wieder zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, die er in den Jahren 1870 bis 1874 in Waldheim verbüßte. Als dann May aus dem Zuchthaus herauskam, verfiel er auf den Gedanken, seine Verbrechererinnerungen in Form von Kolportageromanen niederzuschreiben. Da das Geschäft nicht ging, schrieb er gleichzeitig fromme Erzählungen und unsittliche Räubergeschichten.

Zum Beweise, daß Karl May auch ein literarischer Dieb sei, führt der Rechtsanwalt an, daß May nie aus Deutschland herausgekommen sei; trotzdem habe er über alle Länder geschrieben.

Das Gericht sprach den Angeklagten frei. Karl May sei, wie er selbst zugegeben habe, vorbestraft. Literarisch sei er auch nicht ganz einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse. Im übrigen steht unzweifelhaft dem Angeklagten der § 193 zur Seite.

Aus: Illustriertes Wiener Extrablatt, Wien. 14.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, November 2018